

Einfache Anfrage SP-GRÜ-Fraktion vom 19. Oktober 2016

## Neonazi-Konzert in Unterwasser

Schriftliche Antwort der Regierung vom 13. Dezember 2016

Die SP-GRÜ-Fraktion erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 19. Oktober 2016 nach der Rechtslage und dem Vorgehen der Kantonspolizei an einem Neonazi-Konzert in Unterwasser, an dem am dritten Oktoberwochenende 2016 rund 6'000 Personen teilgenommen haben.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. In der Retrospektive und nach Bekanntwerden sämtlicher Fakten ist die Regierung der Auffassung, dass die Grossveranstaltung in Unterwasser von letztem Oktober nicht als privater Anlass taxiert werden konnte. Aus diesem Grund hat die Kantonspolizei, die sich wenigstens in der ersten Phase auf ihr Kerngeschäft, nämlich die polizeiliche Bewältigung des Grossereignisses, konzentrieren musste, mit Medienmitteilung vom 19. Oktober 2016 ihre Kommunikation angepasst. Ab diesem Datum wurde seitens der Behörden konsequent nur noch von einem öffentlichen Anlass gesprochen beziehungsweise geschrieben.

Von primärer Relevanz ist für die Regierung schliesslich, dass die polizeiinterne Lagebeurteilung und die darauf basierenden Handlungsanweisungen der Einsatzleitung zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt gewesen sind, auch wenn die Kommunikation mit der Öffentlichkeit nicht optimal verlaufen ist. Tatsache ist, dass die Kantonspolizei auch im Nachhinein die polizeilich anspruchsvolle Situation in Unterwasser lageorientiert eingeschätzt hat und nach den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einwandfrei lösen konnte.

2. Die rechtliche Abgrenzung sämtlicher strafrechtsrelevanter Kriterien, wie etwa die Unterscheidung zwischen einem privaten oder einem öffentlichen Anlass, erfolgt ausschliesslich aufgrund des geltenden Rechts und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass bei polizeilich (noch) nicht abgeschlossenen Ereignissen manchmal nicht alle Sachverhaltsfragen umfassend geklärt sind und damit in der Praxis eine zuverlässige und scharfe rechtliche Qualifikation höchst anspruchsvoll ist.
3. Jeder Polizeieinsatz setzt eine umfassende Einschätzung der Situation aufgrund der aktuellen Gefahrenlage unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel und Handlungsoptionen voraus. Im Rahmen einer öffentlichen Antwort können indessen keine polizeitaktischen Erwägungen bekanntgegeben werden. Die Regierung hält aber fest, dass es sich beim Konzert in Unterwasser um eine polizeiliche Ausnahmelage gehandelt hat. Besonders zu berücksichtigen ist dabei der zeitliche Aspekt, der eine wirksame Verhinderung des Anlasses verunmöglicht hat. Die Kantonspolizei hat erst wenige Stunden vor Veranstaltungsbeginn Kenntnis über den Ort und das Ausmass der Veranstaltung erhalten, da die Nachrichtenlage im Vorfeld unklar gewesen und zudem die Gemeinde wohl im Bewilligungsverfahren getäuscht worden war. Nebst der hohen Anzahl von Konzertbesuchern hatte der Konzertveranstalter einen eigenen Sicherheitsdienst – bestehend aus über 150 Personen – vor Ort stationiert, dessen Reaktion auf einen Polizeieinsatz eine nicht zu verantwortende Gefahr für die Bevölkerung, ihr Eigentum und schliesslich auch für die Sicherheit der zahlenmässig unterlegenen Polizistinnen und Polizisten bedeutet hätte. Im Übrigen haben einige Polizeifunktionäre die Halle durchaus betreten und mit den Verantwortlichen gesprochen; die Durchführung einer umfassenden Strafuntersuchung wäre unter den gegebenen Umständen aber nicht

zielführend gewesen. Es war auch im Nachhinein zweifellos richtig, dass sich die Polizei auf Beobachtungen mit anschliessender schriftlicher Berichterstattung beschränkte. Sollten die erfolgten Strafabklärungen zeigen, dass strafbares Verhalten stattgefunden hat, werden sich die Fehlbaren ausnahmslos vor der Justiz zu verantworten haben.

4. Die strafrechtlichen Möglichkeiten sind diesbezüglich limitiert. Ein Veranstalter, der die erforderlichen Bewilligungen nicht einholt, könnte höchstens nach den Strafbestimmungen der Gemeinde oder aufgrund von Art. 21 und 109 des kantonalen Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) mit Busse bestraft werden. Überdies kann der Umstand, dass Behörden getäuscht werden, höchstens bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.
5. Die Beantwortung dieser Frage ist Gegenstand des laufenden Strafverfahrens. Hierfür ist die Strafjustiz und nicht die Regierung zuständig.
6. Die Regierung ist der dezidierten Ansicht, dass Konzerte von Rechtsextremen, die mit den schweizerischen Grundwerten unvereinbar sind, wenn immer möglich verhindert werden müssen. Sie sind ausnahmslos unerwünscht. Gleichzeitig ist die Regierung aber an das Legalitätsprinzip gebunden. Eine direkte Verbotsnorm für extremistische Konzertveranstaltungen, die im Übrigen nur auf Bundesebene sinnvoll erlassen werden könnte, existiert bis dato nicht. Auf dem Weg der Bewilligungserteilung, die je nach konkretem Regelungsgegenstand auf kommunaler oder kantonaler Ebene erfolgt, könnte in einem gewissen Rahmen Einfluss auf das unerwünschte Phänomen genommen werden. Die Kantonspolizei hat aus diesem Grund bereits in der Woche nach den Ereignissen in Unterwasser alle Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten mit einem Rundschreiben zur Verhinderung extremistischer Veranstaltungen und zur Wachsamkeit bei Veranstaltungsgesuchen bedient. Die Regierung ist sich jedoch bewusst, dass eine Steuerung über die Bewilligungserteilung nur wirksam zum Zug kommen kann, wenn alle betroffenen Behörden optimal zusammenarbeiten und die Polizei bei einem allfälligen Verstoss gegen Bewilligungsaufgaben oder gegen ein Gesetz ausreichend Polizistinnen und Polizisten einsetzen kann. Dabei ist zu bedenken, dass eine Rechtsrockveranstaltung mit Tausenden Personen – wenigstens in der Schweiz – ein bisher einmaliges Ereignis war. Dass in diesem Fall die Behörden des Kantons St.Gallen betroffen waren, dürfte eher zufällig gewesen sein.